

Abstimmung vom 27. September 2026

Obligatorisches Referendum Anpassung Gemeindeordnung per 01. Januar 2027

Änderungsübersicht

Geltende Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeindeordnung Gemeinderat	Angenommene Gemeindeordnung Gemeindeversammlung 01.06.2026
	I. Allgemeines	I. Allgemeines
	Die Einwohnergemeinde Trägerig ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben. Die Einwohnergemeinde Trägerig untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.	Die Einwohnergemeinde Trägerig ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben. Die Einwohnergemeinde Trägerig untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.
I. Behörden und Kommissionen	II. Behörden und Kommissionen	II. Behörden und Kommissionen
1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.	1. unverändert	1. unverändert
2. Die Schulpflege besteht aus 3 Mitgliedern.	gestrichen	gestrichen
3. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern.	2. unverändert	2. unverändert
4. In das Wahlbüro sind 2 Mitglieder und 1 Ersatzmitglieder zu wählen.	3. unverändert	3. unverändert
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglieder zu wählen.	4. unverändert	4. unverändert
	5. Der Gemeinderat kann weitere Kommission mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.	5. Der Gemeinderat kann weitere Kommission mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

II. Durchführung der Wahlen	III. Durchführung der Wahlen	III. Durchführung der Wahlen
Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.	unverändert	unverändert
III. Veröffentlichungen	IV. Veröffentlichungen	IV. Veröffentlichungen
Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde. (Reussbote)	Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in einem vom Gemeinderat bezeichneten Publikationsorgan. (per 1. Januar 2027 die Gemeindehomepage www.taegerig.ch)	Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde. (Reussbote)
IV. Zuständigkeiten	V. Zuständigkeiten	V. Zuständigkeiten
1. Vereinbarung über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.	Neu unter 1. a)	Neu unter 1. a)
1. Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:	1. Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse übertragen:	1. Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse übertragen:
a) Kauf, Tausch sowie Verkauf von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 100'000 pro Einzelfall b) Begründung von Baurechten c) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum	a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes. b) Kauf, Tausch sowie Verkauf von Grundstücken bis zum Betrage von CHF 200'000 pro Einzelfall. c) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum. d) Begründung von Baurechten mit einem Baurechtszins bis CHF 20'000.- pro Jahr und Einzelfall. e) Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.	a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes. b) Kauf, Tausch sowie Verkauf von Grundstücken bis zum Betrage von CHF 100'000 pro Einzelfall. c) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum. (gestrichen) c) Begründung von Baurechten mit einem Baurechtszins bis CHF 20'000.- pro Jahr und Einzelfall.

	2. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesabbauverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes, ausgenommen Baurechte gemäss Ziffer V., Pos. 1 d) dieser Gemeindeordnung, fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.	1. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesabbauverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes, ausgenommen Baurechte gemäss Ziffer V., Pos. 1 c) dieser Gemeindeordnung, fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung..
V. Fakultatives Referendum	VI. Fakultatives Referendum	VI. Fakultatives Referendum
Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Urnenabstimmung verlangen.	unverändert	unverändert
V. Inkrafttreten	VII. Inkrafttreten	VII. Inkrafttreten
Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. April 2005 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung, welche seit dem 1. Juli 1981 in Kraft ist. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.	Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. April 2005. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.	Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. April 2005. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.
Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2004.	Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 1. Juni 2026	Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 1. Juni 2026
Von der Gemeinde an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen.	Von der Gemeinde an der Urnenabstimmung vom 27. September 2026 angenommen.	Von der Gemeinde an der Urnenabstimmung vom 27. September 2026 angenommen.
Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am	Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am	Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am